

## WELCHE LEISTUNGEN BEKOMME ICH?

### Altersruhegeld

Altersruhegeld erhalten Mitglieder, sobald die Regelaltersgrenze (ab Jahrgang 1961: 67 Jahre) erreicht ist. Schon ab dem 62. Lebensjahr besteht ein Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld, dann jedoch mit Abschlägen. Wer länger tätig sein will, kann seinen Ruhestand bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres aufschieben.

### Berufsunfähigkeitsruhegeld

Sollte ein Mitglied aus gesundheitlichen Gründen gezwungen sein, seine tier-/ärztliche Tätigkeit auf Dauer oder vorübergehend einzustellen, kann ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit beantragt werden – ohne Wartezeiten und bereits ab der ersten Beitragszahlung.

### Reha-Maßnahmen

Rehabilitationsmaßnahmen, die geeignet sind, die Berufsfähigkeit zu erhalten, wesentlich zu verbessern oder wiederherzustellen, werden bezuschusst, sofern kein anderer Träger zuständig ist.

### Witwen- und Witwergeld

Verstirbt ein Mitglied, steht dem hinterbliebenen Partner ein Witwen-/Witwergeld zu. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehe bestand, bevor das Mitglied die Regelaltersgrenze erreicht oder ein Ruhegeld bezogen hat. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind der Ehe selbstverständlich gleichgestellt.

### Waisengeld

Die Kinder eines Mitglieds erhalten nach dessen Tod bis zur Volljährigkeit ein Waisengeld. Bei Studium, Berufsausbildung, gemeinnützigem freiwilligem Dienst oder Erwerbsunfähigkeit wird das Waisengeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt.

### Kindergeld

Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsruhegeld erhalten für jedes Kind bis zur Volljährigkeit ein Kindergeld. Bei Studium, Berufsausbildung, gemeinnützigem freiwilligem Dienst oder Erwerbsunfähigkeit wird das Kindergeld bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gezahlt. Der Anspruch auf diese Leistung besteht unabhängig vom staatlichen Kindergeld.



© Sächsische Ärzteversorgung  
Einrichtung der Sächsischen Landesärztekammer  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Dr.-Külz-Ring 10 | 01067 Dresden  
Tel.: 0351 / 88 88 6 -300  
Fax: 0351 / 88 88 6 -410  
E-Mail: gbm@saev.de

[www.saev.de](http://www.saev.de)

**DIE SÄCHSISCHE  
ÄRZTEVERSORGUNG –**

Ihr berufsständisches Versorgungswerk

## GUTE VERSORGUNG? UNSER AUFTRAG!

Die Sächsische Ärzteversorgung ist seit über 25 Jahren für die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung der sächsischen Ärzte und Tierärzte verantwortlich. Mit rund 19.000 beitragszahlenden Mitgliedern, 4.500 Leistungsempfängern und einer Bilanzsumme von mehr als 4 Mrd. EUR sind wir eines der größten berufsständischen Versorgungswerke in den neuen Bundesländern.

Berufsständisches Versorgungswerk? In Deutschland sind Angehörige verkammerter freier Berufe, also neben Ärzten und Tierärzten z. B. auch Architekten, Apotheker oder Rechtsanwälte, nicht über die gesetzliche Rentenversicherung pflichtversichert. Die Alterssicherung übernehmen berufsständische Versorgungswerke, die von den Mitgliedern des jeweiligen Berufsstandes ohne staatliche Zuschüsse oder Eingriffe selbst verwaltet werden. So auch bei der SÄV. Unseren ehrenamtlichen Organen, besetzt mit Ärzten und Tierärzten, steht eine hauptamtliche Verwaltung zur Seite, die die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Gremien führt.



## WIR FREUEN UNS, SIE KENNENZULERNEN!

Sie ziehen nach Sachsen oder nehmen hier eine Tätigkeit als Arzt oder Tierarzt auf? Dann melden Sie sich direkt bei uns. Mit Ihrer Anmeldung bei der Sächsischen Landesärztekammer oder Landes-tierärztekammer werden Sie gleichzeitig Pflichtmitglied der SÄV, soweit Sie die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig sind.

Die Aufnahmeunterlagen und weitere Informationen zu Mitgliedschaft und Beitragszahlung haben wir für Sie auf unserer Internetseite zusammengestellt.

Sie beenden in Kürze Ihr Studium? Melden Sie sich direkt nach Erhalt Ihrer Approbation oder Berufserlaubnis bei uns. Denn Ihre Mitgliedschaft in der SÄV entsteht kraft Gesetzes.

### Beitragsüberleitung

Bei einem Wechsel des Versorgungswerkes besteht grundsätzlich die Möglichkeit, Beiträge überzuleiten – Ihre erworbenen Rentenansprüche ziehen also mit Ihnen um. Welche Voraussetzungen für eine Beitragsüberleitung erforderlich sind, erläutern Ihnen gern unsere Mitarbeiter.

### Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Sobald Sie als Mitglied eines Versorgungswerkes tier-/ärztlich tätig sind, können Sie sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Die Befreiung muss innerhalb von 3 Monaten ab Tätigkeitsbeginn beantragt werden, um doppelte Beiträge zu vermeiden. Wechseln Sie Ihre Tätigkeit, ist es erforderlich, einen neuen Befreiungsantrag zu stellen.

## BEITRÄGE

Als **angestellt tätiges Mitglied**, das von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, zahlen Sie den gleichen Beitrag, den Sie als Mitglied der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen hätten, geringstenfalls den Mindestbeitrag.

**Selbstständig tätige Mitglieder** zahlen den Regelbeitrag, d.h. den Angestelltenhöchstbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie können jedoch einen Ermäßigungsantrag stellen. Nehmen Sie Ihre selbstständige Tätigkeit erstmalig auf, ist für die ersten 2 Kalenderjahre eine Selbsteinstufung möglich.

Für Zeiten, in denen Sie **keine tier-/ärztliche Berufstätigkeit** ausüben, ist der halbe Mindestbeitrag zu zahlen.

Während der **Elternzeit** sind Sie beitragsbefreit, sofern Sie keine angestellte tier-/ärztliche Tätigkeit ausüben. Für Mitglieder in eigener Niederlassung gelten gesonderte Voraussetzungen.

Zur Erhöhung Ihrer Anwartschaften können Sie **freiwillige Mehrzahlungen** leisten – in Summe mit Ihren regulären Beiträgen jedoch nicht mehr als den allgemeinen Jahreshöchstbeitrag.

Die aktuellen Beitragswerte halten wir für Sie auf unserer Internetseite [www.saev.de](http://www.saev.de) bereit.

### Persönliche Beitragsgrenze

Ab vollendetem 55. Lebensjahr ist die Höhe der Beiträge, die Sie jährlich ins Versorgungswerk einzahlen können, individuell begrenzt. Maßgeblich für Ihre persönliche Beitragsgrenze sind die Beitragszahlungen der letzten 5 Jahre. Zwischen dem 50. und dem 55. Lebensjahr können Sie Ihre persönliche Beitragsgrenze durch freiwillige Mehrzahlungen also noch erhöhen.